

## Richtlinien Kulturkommission für das Gesuchswesen

(vom 16. April 2021)

Bei der Beurteilung von Gesuchen entscheidet die Kulturkommission über jeden Antrag individuell. Die nachfolgenden Kriterien bilden dazu eine Beurteilungsgrundlage.

### 1. Beitragswürdige Projekte und Veranstaltungen

Folgende Projekte und Veranstaltungen können im Sinne der Kulturförderung mit Mitteln aus dem kantonalen Kulturförderfonds unterstützt werden:

#### **Literatur/Sprache**

- Publikationen
- Hörspiele
- Lesungen
- Literaturfeste

#### **Theater/Tanz/Performance**

- Aufführungen
- Produktion
- Autorenhonorare

#### **Musik**

- Konzerte
- Kompositionen
- Produktion Tonträger  
(Starthilfe für junge Bands)
- Publikationen

#### **Bildende Kunst**

- Ausstellungen/Festivals\*
- Monographien
- Performances
- Werkankäufe

#### **Film/Video/Foto/neue Medien**

- Drehbücher
- Produktionen
- Ausstellungen/Festivals
- Publikationen

#### **Brauchtum/Volks-/Heimatkunde**

- Aufführungen/Ausstellungen
- Publikationen
- Produktion Tonträger (Starthilfe)
- Brauchtumsprojekte

#### **Angewandte Kunst/Kreativwirtschaft**

- Architektur und Raumgestaltung
- Grafikdesign
- Industriedesign
- Modedesign

\* Bei Ausstellungen werden Arbeits- und Materialkosten nicht unterstützt.

Zur Beurteilung der Gesuche werden verschiedene Kriterien herangezogen, die zumindest teilweise erfüllt sein müssen (keine abschliessende Liste): Leistungsausweis/Qualität, Professionalität, Bezug zum Kanton Schwyz, eigenes Engagement, Innovation, Relevanz, Realisierbarkeit, Eigenständigkeit, regionale und/oder überregionale Ausstrahlung, Nachhaltigkeit, Resonanz und Kulturvermittlung, Nachwuchsförderung.

Für einen Beitrag bewerben können sich Personen:

- die seit mindestens 2 Jahren im Kanton Schwyz Wohnsitz haben (gemäss Art. 23ff ZGB)
- zu einem früheren Zeitpunkt mindestens 10 Jahre im Kanton Schwyz Wohnsitz hatten
- deren Schaffen oder Tätigkeit einen engen Bezug zum Kanton Schwyz aufweist respektive durch Werk oder Tätigkeit im Schwyzer Kulturleben präsent ist

Gruppen können teilnehmen, sofern ihr Arbeits- und Produktionsstandort seit mindestens 2 Jahren zur Hauptsache im Kanton Schwyz liegt. Eine Ausnahmeregelung gilt für renommierte, qualitativ gute auswärtige Orchester und Chöre, die im Kanton Schwyz auftreten (siehe Punkt 4).

## **2. Keine Beitragsberechtigung**

Grundsatz: Die Kulturförderung betreibt ausschliesslich eine projektbezogene Unterstützung. Beiträge für Infrastrukturen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für Veranstaltungen mit primär lokaler Ausstrahlung werden ebenfalls keine Unterstützungen ausgerichtet. Diese fallen in die Zuständigkeit der Kulturkommissionen der Gemeinden und Bezirke.

Ebenfalls keine Beiträge werden in folgenden Fällen ausgerichtet:

- |                           |                                 |                               |
|---------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| - Nachsubventionen        | - Diplomarbeiten/Dissertationen | - Jubiläumsfeierlichkeiten*   |
| - Instrumentierungen      | - Lehrmittel/Weiterbildungen    | - Material für Installationen |
| - Uniformierungen         | - Brauchtums- und               | - Transport-/Reisekosten      |
| - Benefiz-Veranstaltungen | Fasnachtsanlässe/-umzüge        | - Kulturanlässe in Schulen    |
| - Fachtagungen            | - Ausstellungskataloge          | - Anlässe von Musikschulen    |

\* Jubiläen können nur unterstützt werden, wenn ausserordentliche kulturelle Projekte damit verbunden sind.

## **3. Organisationsbeiträge**

An kantonale, regionale und nationale Anlässe (Feste, Jubiläen usw.) können je nach Bezug zum Kanton und Teilnehmer aus dem Kanton Schwyz pauschale Organisationsbeiträge ausbezahlt werden – insbesondere, wenn der Anlass im Kanton Schwyz stattfindet.

## **4. Musik**

Konzerte mit weitgehend lokaler Ausstrahlung sowie Jahreskonzerte örtlicher Chöre und Orchester fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden und Bezirke und werden nicht unterstützt. Dieser Grundsatz entspricht einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden. Jährlich (mehrmals) wiederkehrende Konzerte erhalten nicht automatisch einen Beitrag.

Die Kulturkommission hat aus ihrer Praxis heraus folgende Hauptkriterien festgelegt, jedoch mit der Einschränkung, dass oft von Fall zu Fall entschieden werden muss:

- Konzert mit regionaler Ausstrahlung im Kanton Schwyz: Fr. 2000.-- bis Fr. 3000.--.
- Grosskonzert mit mehreren Chören im Kanton Schwyz: Fr. 5000.--
- Konzerte von sehr guten ausserkantonalen Orchestern/Chören im Kanton Schwyz werden in der Regel mit einem Beitrag von maximal Fr. 1500.-- unterstützt.

Voraussetzung für einen Beitrag bildet eine relevante Eigenleistung des Veranstalters. Projekte von freien Gruppen (sogenannte «Projektchöre») werden den Gesuchen von Institutionen mit Vereinsstruktur gleichgesetzt. Engagements von Produktionen (via Einkauf) werden in der Regel nicht unterstützt. Ausnahmen sind bei entsprechender Bedeutung der Produktion möglich.

Für Konzerte werden in der Regel pauschale Beiträge ausgerichtet. Bestehen schwierig abzuschätzende Bedingungen (Wetter, Unsicherheit über Durchführung usw.), wird eine Defizitgarantie ausgerichtet.

Kantonale Jugendchöre und Jugendorchester erhalten in der Regel einen Pauschalbeitrag an die Ausbildungslager (in Relation der Gesamtkosten, zur Minderung des persönlichen Beitrags respektive

zur Entlastung der Eltern). Pauschalbeiträge werden ebenfalls an Jugendmusik-Wettbewerbe (u.a. Schwyzer Kantonal Musikverband, Stiftung Schweizerischer Jugendmusik-Wettbewerb) ausgerichtet. Je Mitglied aus dem Kanton Schwyz erhalten die regionalen und nationalen Jugendchöre und Jugendorchester (Beispiele: Zentralschweizer Jugend Brass Band, Schweizerisches Jugend-Sinfonie-Orchester, Jeunesse Musicale de Suisse, Schweizer Jugendchor) einen individuellen Jahresbeitrag (siehe Übersicht der Pauschalregelungen in diesem Reglement, Punkt 13).

### **5. Sachbücher und Literatur**

An die Herausgabe von Sachbüchern kann gegen die Abgabe einiger Belegexemplare ein Druckkostenbeitrag ausgerichtet werden. Eine weitere Form der Unterstützung besteht darin, für das kantonale Bücherdepot zu Geschenkzwecken eine Anzahl Exemplare zu erwerben. Denkbar ist auch die Mischform Beitrag – Ankauf.

An literarische Werke kann ein Druckkostenbeitrag bewilligt werden, ebenfalls verbunden mit der Abgabe einiger Belegexemplare.

Die Beiträge liegen in der Regel zwischen Fr. 2000.-- und Fr. 5000.--.

### **6. Filme/Videos/neue Medien**

Je nach Mitwirkung von Schwyzerinnen und Schwyzern respektive nach Bedeutung des Themas werden an Filme, Videos und «neue Medien» individuelle Drehbuch- respektive Herstellungsbeiträge und/oder Produktionsbeiträge gesprochen. Die Empfehlung der Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) dient dabei als wichtige Entscheidungsgrundlage; sie ist Voraussetzung für eine Beurteilung durch die Kulturkommission. Wegleitend ist das Reglement Filmförderung Kanton Schwyz, das die Kulturkommission am 27. November 2020 verabschiedet hat und auf der Webseite veröffentlicht ist.

Bei Filmen und Themen, die ausschliesslich den Kanton Schwyz betreffen, kann die Vertretung des Kantons Schwyz in der IFFG zur Begutachtung beigezogen werden. Nicht-professionelle Filmprojekte (eventuell Experiment) von Jungfilmern können mit einem Förderbeitrag unterstützt werden.

Für den Verleih von Filmen werden in der Regel keine Unterstützungsbeiträge ausgerichtet.

### **7. Unterstützung Musik-Produktionen**

- Unterstützt werden primär Formationen/Musiker, welche durch Qualität der geplanten Musikproduktion überzeugen (eingereichte Hörprobe/Drehbuch für Video). Dieser Anspruch gilt auch für volkscundliche Dokumentationen (Mundart, Lieder usw.). Der nachwuchsfördernde Aspekt kann in der Beurteilung ebenso eine wichtige Rolle spielen (zB Starthilfe für eine CD-Produktion). Die Kulturkommission behält sich vor, kommerziell erfolgreiche Formationen und Bands nur in begründeten Ausnahmefällen mit einem Beitrag zu unterstützen.
- Neben den üblichen Kriterien (wie Bezug zum Kanton Schwyz usw.) müssen für eine Unterstützung folgende zusätzlichen Kriterien erfüllt sein:
  - Eigen- oder Fremdkompositionen (Innovation, Eigenständigkeit)
  - Formationen/Musiker hegen mit der Musikproduktion qualitativ hochstehende Ambitionen. Eine Marketingstrategie ist erforderlich, inklusive den beabsichtigten Massnahmen, wie die Ziele erreicht werden sollen.
  - Wenn ein Gesuch mit einer Marketingstrategie eingereicht wird, welche Audio und Video beinhaltet, soll dieses gleichzeitig für beide Bereiche eingereicht werden.
  - Eine Person kann maximal dreimal pro Kalenderjahr ein Gesuch einreichen.
  - Eine Aufführung der Musikproduktion im Kanton Schwyz ist erwünscht und kann zusätzlich unterstützt werden.
- Diese Kriterien gelten für sämtliche musikalischen Stilrichtungen.
- Die Beiträge liegen pro Musikproduktion in der Regel zwischen Fr. 3000.-- und Fr. 6000.--.

## **8. Theater und Kleinbühnen**

Beiträge ausgerichtet werden einerseits an professionelle Produktionen sowie andererseits an das «anspruchsvolle» Lientheater (mit entsprechend aufwendiger, semiprofessioneller Produktion: Stück, professionelle Regie, Musikkompositionen, Risiko eines Freilichtspiels, technisch aufwendige Bühnen usw.). Reine Vereins- und Volkstheater erhalten dagegen in der Regel keine Unterstützung.

Mit den professionell betriebenen Bühnen im Kanton wird nach Vorlage des Jahresprogramms eine Jahresunterstützung vereinbart.

## **9. Kunstmuseum Luzern: Jahresausstellung und Preis der Zentralschweizer Kantone**

An die Jahresausstellung im Kunstmuseum Luzern wird jede Bewerbung mit Fr. 50.-- entschädigt und je ausstellende Künstlerin/ausstellender Künstler aus dem Kanton Schwyz ein Beitrag von Fr. 1 000.-- ausgerichtet (gleiche Regelung wie alle Zentralschweizer Kantone). An den «Preis der Zentralschweizer Kantone» bezahlt der Kanton Schwyz einen Beitrag von Fr. 2 500.--. Wird eine Schwyzerin/ein Schwyzer mit dem Preis ausgezeichnet, werden von ihm/ihr ein oder mehrere Werke im Betrag von Fr. 3 000.-- angekauft (RRB 775/2002).

## **10. Kulturangebot an den Schulen**

Die Finanzierung von Kulturveranstaltungen respektive Kulturprogrammen an Schulen ist grundsätzlich Sache des zuständigen Kulturträgers. Diese Regel gilt auch für die kantonalen Schulen (Mittelschulen, Berufsschulen, Heilpädagogische Tagesschulen); die erforderlichen Mittel dafür sind ins ordentliche Schulbudget aufzunehmen. Diese Regel gilt ebenfalls für Schullager der Musikschulen.

Ausnahmen bilden ausserordentliche Veranstaltungen und Angebote, die über den eigentlichen (musik-)schulischen Zweck hinausreichen, sich auch an die breite Öffentlichkeit richten und die von Kulturseite initiiert werden.

## **11. Empfehlungen KBK, KBKZ und IFFG**

Die Empfehlungen der KBK (Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten) werden in der Regel berücksichtigt. Empfehlungen der KBKZ (Konferenz der Kulturbeauftragten Zentralschweiz) und der IFFG (Innerschweizer Filmfachgruppe) bilden für die Kulturkommission eine wichtige Entscheidungsgrundlage.

## **12. Pflichtabgaben bei Kunstankäufen**

Auf freiwilliger Basis wird jährlich aus dem Kulturfonds auf der Grundlage der Empfehlung Nr. 6 der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) von 1991 (revidiert 1999) eine «Pflichtabgabe bei Kunstwerkankäufen» zuhanden des Unterstützungsfonds und der Taggeldkasse für Schweizerische Bildende Künstlerinnen und Künstler ausbezahlt.

Aktuelle Regelung: 1 Prozent der Ausführungssumme bei Auftragswerken (Kunst am Bau, Kunst im öffentlichen Raum); 2 Prozent des angegebenen Verkaufspreises auf allen übrigen Werken der visuellen Kunst.

## **Kulturkommission des Kantons Schwyz**